

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasingverträge und Verträge über die Erbringung sonstiger Leistungen

(Software-Updates, Datenbanknutzung, telefonischer Hotline-Support)



§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen (insbesondere Data Plus, Update Plus, Repair Plus, Call Plus, Profi Paket), die die HGA (im Folgenden: Leasinggeberin) erbringt bzw. unterbreitet. Spätestens mit der Entgegennahme der jeweiligen Ware bzw. Leistung gelten die AGB vom Leasingnehmer als angenommen.
- (2) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) In Bezug auf periodisch zu erbringende sonstige Leistungen wie Data Plus, Update Plus, Repair Plus, Call Plus Flat und Profi Pakete behält sich die Leasinggeberin das Recht vor, diese AGB mit Ausnahme der Regelungen in § 5 Abs. 1 (Preise, Zahlungsbedingungen) und § 9 Abs. 1, 2 und 5 (Datenbanknutzung) zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen erforderlich ist – insbesondere bei einer Änderung der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung sowie im Fall technischer Veränderungen – und der Leasingnehmer durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird.
- (5) Die Leasinggeberin arbeitet für die Erbringung der sonstigen Leistungen im Sinne des Abs. 1 mit ihrer Schwestergesellschaft, der Hella Gutmann Solutions GmbH (HGS), zusammen. Im Verhältnis zum Leasingnehmer ist allein die Leasinggeberin Vertragspartnerin. Die HGS ist hingegen Vertragspartnerin des Leasingnehmers, wenn der Leasingnehmer direkt bei der HGS Leistungen bucht.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Leasingnehmer ist an seinen Leasingantrag vier Wochen ab Eingang der in dem Leasingformular geforderten Unterlagen (aktueller Handelsregisterauszug oder Kopie der Gewerbeanmeldung und des Personalausweises) bei der Leasinggeberin gebunden, wobei der Zugang bei der Leasinggeberin maßgeblich ist. Der Leasingvertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Antrags durch die Leasinggeberin zustande.
- (2) Die Regelung in Abs. 1 gilt für sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 entsprechend.

§ 3 Leasinggegenstand

- (1) Die Leasinggeberin überlässt dem Leasingnehmer den vom Leasingnehmer ausgesuchten Leasinggegenstand (Diagnosegerät) zur bestimmungsgemäßen Nutzung.
- (2) Konstruktions- oder Formänderungen des Leasinggegenstandes, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Leasinggegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasingnehmer zumutbar sind.
- (3) Die Lieferung des Leasinggegenstandes durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den Leasingnehmer.

§ 4 Vertragslaufzeiten

- (1) Die Leasingzeit beginnt am Monatsersten des auf die Übergabe des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer folgenden Monats.
- (2) Der Vertragsbeginn für sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach dem Beginn der Leasingzeit, entsprechend der Regelung in Abs. 1.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, bei Fehlen einer solchen Angabe gelten die auf dem eingereichten Leasingantrag aufgeführten Preise. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- (2) Die Leasingraten sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Leasinggegenstandes.
- (3) Die erste Leasingrate ist zu Beginn der Leasingzeit fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am 07. eines Monats im Voraus fällig. Die Anzahl der Leasingraten entspricht der vereinbarten Vertragsdauer in Monaten. Bucht der Leasingnehmer im Rahmen des Leasingantrags sonstige Leistungen, die eine periodisch wiederkehrende Zahlung erfordern (z.B. Data Plus, Update Plus, Repair Plus, Call Plus Flat), ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Zahlung gemeinsam mit den Leasingraten im Voraus zu leisten (sog. sonstige Entgelte). Die sonstigen Entgelte werden gemeinsam mit der Leasingrate abgerechnet und eingezogen.
- (4) Der Leasingnehmer erteilt der Leasinggeberin ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (5) Kommt der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, so ist die Leasinggeberin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Entstehende Rücklastschriftgebühren aufgrund eines fehlgeschlagenen Einzugs Versuchs sind vom Leasingnehmer zu tragen. Die Leasinggeberin behält sich das Recht vor im Fall des Zahlungsverzuges außerdem pauschal EUR 40,00 in Rechnung zu stellen. Ist der Leasingnehmer mit zwei Zahlungen in Verzug ist die Leasinggeberin berechtigt, die Zugänge zur Nutzung von sonstigen Leistungen (z.B. Diagnosedatenbank, telefonischer Hotline-Support) zu sperren, bei aktivem Zahlungswiderspruch durch den Leasingnehmer besteht die Berechtigung zur sofortigen Sperrung.

§ 6 Liefertermine, Lieferverzug

- (1) Liefertermine bzw. Lieferfristen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Höhere Gewalt oder bei der Leasinggeberin oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die die Leasinggeberin ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Leasinggegenstand oder sonstige Leistungen zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Abs. 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Leasingnehmer vom Leasingvertrag und etwaigen Verträgen zur Erbringung sonstiger Leistungen zurücktreten, es sei denn, dass die Leasinggeberin einen gleichwertigen Leasinggegenstand bzw. eine gleichwertige Leistung unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des Leasingnehmers in angemessener Frist beschaffen kann. Dieses Verlangen hat die Leasinggeberin dem Leasingnehmer ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe des Ersatzgegenstandes bzw. der Ersatzleistung mitzuteilen. Der Leasingnehmer hat sich zu diesem Angebot unverzüglich schriftlich zu erklären, andernfalls gerät der Leasingnehmer in Abnahmeverzug.
- (3) Die Haftung für Verzugschäden ist nach Maßgabe der Regelungen in § 17 eingeschränkt.

§ 7 Abnahmeverzug, Mängelrüge

- (1) Nimmt der Leasingnehmer den Leasinggegenstand trotz Angebotes der Leistung nicht an, kann die Leasinggeberin dem Leasingnehmer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist die Leasinggeberin berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten sowie, sollte der Leasingnehmer die Nichtabnahme des Leasinggegenstandes zu vertreten haben, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt die Leasinggeberin Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Leasinggegenstandspreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Leasinggegenstand. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Leasinggeberin einen höheren oder der Leasingnehmer einen geringeren Schaden nachweist.
- (2) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Leasinggegenstand und etwaige Software-Updates unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Sofern sich hierbei Mängel zeigen, sind diese gegenüber der Hella Gutmann Solutions GmbH als Herstellerin unverzüglich zu rügen. Zeigen sich solche Mängel später, sind diese unverzüglich nach Entdeckung gegenüber der Hella Gutmann Solutions GmbH als Herstellerin unverzüglich zu rügen.

§ 8 Software auf Diagnosegeräten

- (1) Der Leasingnehmer erhält das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Leasingvertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der auf den Diagnosegeräten der Hella Gutmann Solutions GmbH aufgespielten Software. Die vertragsmäßige Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Abspielen der installierten Software auf dem Gerät, für das sie bestimmt ist. Macht die Leasinggeberin von ihrem Andienungsrecht gemäß § 23 Gebrauch, geht das Nutzungsrecht in ein zeitlich unbeschränktes Recht über.
- (2) Der Leasingnehmer darf von der Software eine Sicherungskopie erstellen, die nicht veräußert, vermietet oder anderweitig vermarktet werden darf, ausschließlich zur Sicherung der Daten für den Fall eines Softwaredefektes. Er hat über den Verbleib der Kopie Aufzeichnungen zu führen.

§ 9 Datenbanknutzung (insbesondere mittels Data Plus oder Repair Plus)

- (1) Der Zugang zu der von der Hella Gutmann Solutions GmbH betriebenen Diagnosedatenbank erfolgt über

das Internet unter Verwendung der von der HGS übermittelten Zugangsdaten (Data Plus) oder unter Verwendung der auf bestimmten Diagnosegeräten (z.B. mega macs 66) aufgespielten speziellen Software (Repair Plus). Zugangsberechtigt sind neben dem Leasingnehmer selbst ausschließlich die mit dem Leasingnehmer in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden natürlichen Personen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der nachstehenden Nutzungsbedingungen gegenüber diesen Nutzungsberechtigten sicherzustellen.

- (2) Die HGS Diagnosedatenbank ermöglicht dem Leasingnehmer Recherchen auf seinem Computer mittels einer bereitgestellten Suchoberfläche (z.B. bei Data Plus) oder über bestimmte HGS-Diagnosegeräte (z.B. mega macs 66 in Verbindung mit Repair Plus). Die Leasinggeberin weist darauf hin, dass die Leasinggeberin und die HGS auf die Zulieferung korrekter Daten und Informationen Dritter – überwiegend der Fahrzeughersteller – angewiesen sind. Um den Stand der in der Datenbank enthaltenen Informationen möglichst aktuell zu halten, behalten sich die Leasinggeberin und HGS Änderungen vor, die dazu dienen,
 - a) die Datenbank und ihre Nutzungsformen zu verbessern oder dem aktuellen Stand der Technik anzupassen,
 - b) Inhalte der Diagnosedatenbank zu ändern, sofern dies zur Fehlerkorrektur, zur Vervollständigung oder Aktualisierung erforderlich ist,
 - c) die Diagnosedatenbank programmtechnisch zu optimieren oder
 - d) eine Übereinstimmung mit lizenzrechtlichen Bestimmungen zu realisieren.Führt eine der unter a) bis d) möglichen Änderungen zu einer erheblichen negativen Beeinträchtigung des Leistungsumfanges für den Leasingnehmer, kann dieser entweder eine Reduzierung des Preises verlangen oder den Datenbanknutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht dem Leasingnehmer nur für einen Zeitraum von sechs Wochen ab der Änderung nach a) bis d) zu.

- (3) Das Nutzungsrecht gestattet den Zugriff auf die Diagnosedatenbank, die Recherche in der Datenbank, das Herunterladen und den Ausdruck von Rechercheergebnissen. Darüber hinausgehende Nutzungen sind untersagt, es sei denn, es handelt sich um eine einmalige und nicht systematische Vervielfältigung oder sonstige Verwertung eines nach Art und Umfang unwesentlichen Elements der Datenbank.
- (4) Der Leasingnehmer erwirbt unter der Bedingung, dass er die geschuldete Vergütung zahlt, für sich und die nach Abs. 1 sonstigen Nutzungsberechtigten das einfache, nicht abschließliche, nicht unterlizenzierbare, auf Dritte nicht übertragbare und auf die Laufzeit des Vertrages befristete Nutzungsrecht an der Diagnosedatenbank. Ein Rechtserwerb an den Inhalten oder Produkten selbst ist damit nicht verbunden. Sämtliche Urheberrechte (insbesondere aus §§ 2, 4 Abs. 2, 69a ff. und 87a Abs. 1 UrhG) und sonstigen Rechte an den Inhalten, Produkten und ergänzenden Dokumentationen bleiben der HGS sowie ggfs. der Leasinggeberin vorbehalten.

- (5) Für die Nutzung der Diagnosedatenbank mittels handelsüblicher Computer (insbesondere bei der Nutzung von Data Plus) gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Die jeweils erforderlichen technischen Voraussetzungen – für deren Einhaltung der Leasingnehmer selbst verantwortlich ist – sind auf der Homepage der HGS unter www.hgs-data.com abrufbar. Änderungen hinsichtlich der technischen Voraussetzungen zur Nutzung der HGS Diagnosedatenbank bleiben vorbehalten. Ergänzend gelten die Regelungen in Abs. 2. Der Leasingnehmer hat die Zugangsdaten geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass auch die weiteren Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 diese Verpflichtung einhalten. Der Leasingnehmer hat die Nutzung der Zugangsdaten durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Hat der Leasingnehmer Kenntnis von einem Missbrauch der Zugangsdaten erlangt, ist die Leasinggeberin unverzüglich hierüber zu informieren. Die Leasinggeberin ist berechtigt, den Zugang zu der HGS Diagnosedatenbank zu sperren, bis die unberechtigte Nutzung nachweisbar beendet ist. Der Leasingnehmer ist während der Sperrung von seiner Zahlungsverpflichtung nach § 5 Abs. 3 – beschränkt auf das für die Datenbanknutzung zu erbringende Entgelt – befreit, haftet jedoch der Leasinggeberin für eine von ihm zu vertretende unberechtigte Nutzung Dritter auf Schadensersatz.

§ 10 Telefonischer Hotline-Support (insbesondere Call Plus)

- (1) Die Leasinggeberin trägt dafür Sorge, dass das Call-Center der HGS von Mo-Fr von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt ist. Absatz 1 gilt nicht an gesetzlichen und bundesweiten Feiertagen.
- (2) Bucht der Leasingnehmer eine bestimmte Anzahl von Hotline-Anfragen (z.B. Call Plus 30 oder Call Plus 50), zählt jeder fahrzeugbezogene Anruf des Leasingnehmers als eine Anfrage.

§ 11 Aktualisierung der Software für Diagnosegeräte (insbesondere Update Plus)

- (1) Die Leasinggeberin bzw. HGS sorgt dafür, dass dem Leasingnehmer jährlich mindestens zwei aktualisierte Softwareversionen zur Verfügung gestellt werden, § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Leasingnehmer spielt die aktualisierte Software nach deren Erscheinen mittels einer von der HGS zur Verfügung gestellten Download-Berechtigung auf das Diagnosegerät auf.

§ 12 Kombinierte Leistungspakete (z.B. Repair Plus Flat und Profi Pakete)

- (1) Bucht der Leasingnehmer Leistungspakete, die mehrere der in den §§ 9 bis 11 beschriebenen Leistungen zum Gegenstand haben, so gelten die Regelungen der §§ 9 bis 11 entsprechend.

§ 13 Gewährleistung, Abwicklung bei Mängeln des Leasinggegenstandes oder der sonstigen Leistungen

- (1) Dem Leasingnehmer stehen keine Ansprüche und Rechte gegen die Leasinggeberin wegen Mängeln des Leasinggegenstandes oder der sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu.
- (2) Bei Sachmängeln gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Die Leasinggeberin tritt dem Leasingnehmer sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber ihrem Lieferanten einschließlich des Rechts auf Rücktritt und Minderung ab, die ihr gegenüber dem Lieferanten des Leasinggegenstandes zustehen. Der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an.
 - b) Der Lieferant selbst hat den Leasinggegenstand unmittelbar von der Hella Gutmann Solutions GmbH als Herstellerin erworben. Er hat seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hella Gutmann Solutions GmbH an die Leasinggeberin abgetreten. Dadurch stehen dem Leasingnehmer im Ergebnis die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche zu, welche der Lieferant gegenüber der HGS hat.
 - (3) Bei Mängeln der sonstigen Leistungen gilt Nachstehendes: Die Leasinggeberin tritt dem Leasingnehmer sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber der HGS einschließlich des Rechts auf Rücktritt und Minderung ab, die ihr gegenüber der HGS zustehen. Dadurch stehen dem Leasingnehmer im Ergebnis auch bezüglich der sonstigen Leistungen die Gewährleistungsansprüche zu, welche die Leasinggeberin gegenüber der HGS hat.
 - (4) Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 führen dazu, dass sich der Leasingnehmer im Hinblick auf Gewährleistung an die Hella Gutmann Solutions GmbH zu wenden hat: Hella Gutmann Solutions GmbH, Am Kressbach 2, 79241 Irlingen. Es wird Bezug genommen auf die zwischen der Leasinggeberin und HGS geschlossenen Vereinbarungen über Gewährleistungsrechte, abrufbar unter <http://www.hella-gutmann.com/kontakt/impressum/herstellergarantie>.
 - (5) Der Leasingnehmer hat sämtliche Gewährleistungsansprüche einschließlich einer gerichtlichen Geltendmachung innerhalb der Verjährungsgrenze auf eigene Kosten durchzusetzen und die Leasinggeberin hierüber zu unterrichten.
 - (6) Die Ausübung der Gewährleistungsansprüche hat durch den Leasingnehmer mit der Maßgabe zu erfolgen, dass beim Rücktritt oder im Falle der Minderung etwaige Zahlungen der HGS direkt an die Leasinggeberin zu leisten sind.
 - (7) Der Leasingnehmer kann die Zahlung der Leasingraten oder sonstiger Entgelte wegen etwaiger Mängel, bei der Minderung anteilig, erst dann verweigern, wenn er Klage gegen die HGS auf Rückabwicklung des Vertrages, auf Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung erhoben hat.
 - (8) Dieses vertragliche Zurückbehaltungsrecht des Leasingnehmers entfällt rückwirkend, wenn der Leasingnehmer seine Gewährleistungsansprüche gegenüber der HGS mangels Vorliegens der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht realisieren kann. Die zurückbehaltenen Leasingraten bzw. sonstigen Entgelte sind dann unverzüglich in einem Betrag an die Leasinggeberin zu bezahlen. Der Leasingnehmer hat in diesem Falle der Leasinggeberin den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten bzw. sonstigen Entgelte entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.
 - (9) Die Leasinggeberin erkennt für den Fall einer erfolgreichen Rückforderungsklage wegen Rücktritts oder wegen Schadensersatz statt der Leistung an, dass der Leasingnehmer auch berechtigt ist, vom Leasingvertrag und etwaigen Verträgen zur Erbringung sonstiger Leistungen zurückzutreten und er dies mit Erhebung der Klage gegen die HGS stillschweigend getan hat. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, sich eine etwaige Nutzung des Leasinggegenstands bzw. der sonstigen Leistungen anrechnen zu lassen. Die Leasinggeberin ist verpflichtet, die ihr gezahlten Leasingraten bzw. sonstigen Entgelte – unter Anrechnung der vom Leasingnehmer gezogenen Nutzungen – an diesen zurückzuzahlen. Für den Fall einer erfolgreichen Minderungsklage erkennt die HGA an, dass die Leasingraten bzw. sonstigen Entgelte rückwirkend anzupassen sind.

(10) Der wirksame Rücktritt von dem Vertrag, der zwischen der Leasinggeberin und dem Lieferanten zur Beschaffung des Leasinggegenstandes geschlossen wurde, hat die Rückabwicklung des Leasingverhältnisses und etwaiger Verträge zur Erbringung sonstiger Leistungen nach den §§ 346 ff. BGB zur Folge.

(11) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leasinggeberin von ihrem Andienungsrecht nach § 23 Abs. 1 Gebrauch macht.

§ 14 Eigentumssicherung

(1) Auf Verlangen der Leasinggeberin ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Leasinggegenstand an gut sichtbarer Stelle als Eigentum der Leasinggeberin zu kennzeichnen.

(2) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Leasinggegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen und er hat der Leasinggeberin drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Ansprüche aus Vermieterpfandrechten usw. sofort mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Name und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Leasingnehmer hat ferner die Leasinggeberin unverzüglich von einem Antrag auf Zwangsvollstreckung bezüglich des Grundstücks, auf dem sich der Leasinggegenstand befindet, zu unterrichten.

(3) Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage hat der Leasingnehmer die Leasinggeberin hierüber zu unterrichten und auf Anforderung geeignete Sicherheiten zu leisten.

(4) Nachträgliche Änderungen und Beschriftungen an dem Leasinggegenstand sind nur zulässig, wenn die Leasinggeberin vorher schriftlich zugestimmt hat.

(5) Der Leasingnehmer hat die Leasinggeberin von einem Standortwechsel des Leasinggegenstandes unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Unterhaltspflichten des Leasingnehmers

(1) Der Leasingnehmer hat die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers sorgfältig zu befolgen und den Leasinggegenstand auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Der Leasingnehmer übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die auf Grund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauchs des Leasinggegenstandes anfallen.

(3) Der Leasingnehmer stellt die Leasinggeberin von Ansprüchen frei, die von Dritten einschließlich staatlicher Institutionen im Zusammenhang mit dem Leasinggegenstand geltend gemacht werden. Insbesondere stellt der Leasingnehmer die Leasinggeberin von der Haftung für Personen- und Sachschäden frei, die Dritten aus dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Leasinggegenstandes entstehen können.

(4) Eine Untervermietung oder Überlassung des Leasinggegenstandes an Dritte außerhalb des Geschäftsbetriebes des Leasingnehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung der Leasinggeberin. Der Leasingnehmer tritt schon jetzt seine Vergütungs- und Herausgabeansprüche gegen den Dritten an die Leasinggeberin ab, die diese Abtretung annimmt. Eine Kündigung nach § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen.

§ 16 Haftung für Beschädigung, Untergang

(1) Der Leasingnehmer trägt nach Inbesitznahme des Leasinggegenstandes die Gefahr des Untergangs, des Abhandenkommens und des vorzeitigen Verschleißes des Leasinggegenstandes, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, jedoch nicht bei Verschulden der Leasinggeberin.

(2) Treten die in Abs. 1 bezeichneten Ereignisse ein, hat der Leasingnehmer die Leasinggeberin sofort zu verständigen. Der Leasingnehmer ist in diesem Fall nach seiner Wahl verpflichtet, entweder

a) den Leasinggegenstand nach Abstimmung mit der Leasinggeberin durch einen gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen und die Leasingraten weiterzuzahlen oder

b) den Leasinggegenstand auf seine Kosten reparieren zu lassen, in einen einwandfreien Zustand zurückzusetzen und die Leasingraten weiterzuzahlen.

(3) Anstelle der Vertragsfortsetzung nach Abs. 2 kann der Leasingnehmer diesen Vertrag schriftlich fristlos kündigen. In diesem Fall hat er der Leasinggeberin alle noch offenen Leasingraten und sonstige Entgelte einschließlich Umsatzsteuer zu zahlen.

(4) Entschädigungssummen, die die Leasinggeberin von einem Versicherer für eine Beschädigung oder den Untergang des Leasinggegenstandes erhält und Schadensersatzleistungen eines Dritten wegen Verletzung des Eigentums der Leasinggeberin an dem Leasinggegenstand, werden zugunsten des Leasingnehmers angerechnet.

§ 17 Haftung

(1) Die Haftung der Leasinggeberin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts § 17 eingeschränkt.

(2) Die Leasinggeberin haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Dies sind

- im Falle des Leasings die Verpflichtung der Leasinggeberin, für eine Lieferung des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer zu sorgen;

- im Falle des Zugangs zur HGS Diagnosedatenbank die Verpflichtung, für einen zuverlässigen Betrieb durch die HGS zu sorgen;

- im Falle von telefonischem Hotline-Support die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass das Call-Center im Rahmen der vertraglichen Erreichbarkeit mit geschultem Personal betrieben wird.

(3) Soweit die Leasinggeberin gemäß § 17 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Leasinggeberin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leasinggegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leasinggegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Haftet die Leasinggeberin trotz der vorgenannten Beschränkungen, so ist die Haftung summenmäßig auf einen Betrag von € 20.000,00 pro Einzelfall beschränkt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Leasinggeberin.

(6) Soweit die Leasinggeberin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören (insbesondere außerhalb des Leistungsumfanges sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1) geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(7) Die Leasinggeberin haftet nicht für Schäden, die in den technischen Verantwortungsbereich des Leasingnehmers oder Dritter fallen, insbesondere nicht für Störungen des Internet- oder Telefonanschlusses oder der Server.

(8) Die Einschränkungen dieses Abschnitts § 17 gelten nicht für die Haftung der Leasinggeberin wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 18 Versicherungsschutz, Schadensabwicklung

(1) Der Leasingnehmer versichert den Leasinggegenstand auf seine Kosten während der Vertragsdauer zum Neuwert gegen alle in seiner Branche üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch. Der zugrunde liegende Neuwert wird als Anschaffungskosten in der Leasingvertragsbestätigung ausgewiesen. Eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung des Leasingnehmers muss sich auch auf den Leasinggegenstand erstrecken. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Versicherung während der Grundmietzeit aufrechtzuerhalten und dies jederzeit auf schriftliches Verlangen der Leasinggeberin nachzuweisen.

(2) Der Leasingnehmer tritt sämtliche Versicherungsansprüche wegen Beschädigung oder Untergang des Leasinggegenstandes an die Leasinggeberin ab.

(3) Die Leasinggeberin wird nach ihrer Wahl die Versicherungsleistungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des Leasinggegenstandes verwenden oder bei einer Auflösung dieses Vertrages auf die Zahlungsverpflichtung des Leasingnehmers anrechnen.

§ 19 Kündigung

(1) Während der Grundmietzeit sind der Leasingvertrag und der Vertrag/die Verträge zur periodischen Erbringungen sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 unkündbar, soweit nicht kraft Gesetzes ein nicht ausschließbares Kündigungsrecht besteht oder dieser Vertrag ein Kündigungsrecht vorsieht. Insbesondere ist das Kündigungsrecht der Erben gemäß § 580 BGB, eine Kündigung nach § 540 Abs. 1 S. 2 BGB und

eine Kündigung wegen Mängeln des Leasinggegenstandes und/oder sonstiger Leistungen ausgeschlossen. (2) Der Leasingvertrag und der Vertrag/die Verträge zur periodischen Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind während der Grundmietzeit nicht getrennt voneinander kündbar.

(3) Die Leasinggeberin ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn Gründe vorliegen, nach denen es ihr unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis bis zum Ende der Leasingzeit fortzusetzen. Solche Kündigungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn

a) der Leasingnehmer mit zwei Zahlungsraten in Verzug ist oder
b) der Leasingnehmer den Leasinggegenstand vertragswidrig benutzt und diesen Fehlgebrauch – trotz schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung durch die Leasinggeberin – nicht beendet oder

c) bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Leasingnehmers, die es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der Leasingnehmer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen kann, insbesondere wenn der Leasingnehmer die Zahlungen einstellt oder in das Vermögen des Leasingnehmers eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder

d) der Leasingnehmer und/oder die nach § 9 Abs. 1 Nutzungsberechtigten die HGS Diagnosedatenbank oder die Diagnosesoftware vertragswidrig nutzt/nutzen oder die Zugangsdaten unbefugt Dritten zur Verfügung stellt/stellen.

(4) Der Leasingnehmer ist zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages und des Vertrages/der Verträge zur periodischen Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 berechtigt, wenn Gründe vorliegen, wonach es dem Leasingnehmer unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis mit der Leasinggeberin bis zum Ende der Grundmietzeit fortzusetzen. Der Leasingnehmer kann die Vertragsverhältnisse ferner gemäß § 16 Abs. 3 fristlos kündigen.

§ 20 Kündigungsfolgen

(1) Im Fall der fristlosen Kündigung erlischt das Gebrauchsrecht des Leasingnehmers an dem Leasinggegenstand sowie das Nutzungsrecht an den periodisch zu erbringenden sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 mit Zugang der Kündigung, ansonsten mit Ablauf der gesetzten Frist.

(2) Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der Leasingnehmer zu vertreten hat, so ist der Leasingnehmer zum Schadensersatz verpflichtet.

(3) Die Leasinggeberin ist berechtigt, ihren Schaden in der Weise zu berechnen, dass sie neben dem Restwert diejenigen Leasingraten, sonstige Entgelte sowie vereinbarte Restwerte geltend macht, die ohne die Kündigung während der Grundmietzeit noch zu zahlen gewesen wären, wobei die Abzinsung mit dem von der Leasinggeberin kalkulierten Zinssatz erfolgt. Die Leasinggeberin hat die ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen.

(4) Die Leasinggeberin ist nach der fristlosen Kündigung verpflichtet, sich mit zumutbarer Sorgfalt um die bestmögliche Verwertung des Leasinggegenstandes zu bemühen. Soweit hierbei Verwertungskosten anfallen, sind diese vom Leasingnehmer zu tragen. Der erzielte Verwertungserlös einschließlich etwaiger Mehrwertsteuer ist auf den Schadensersatzanspruch der Leasinggeberin anzurechnen, sobald und soweit der Verwertungserlös bei der Leasinggeberin eingegangen ist.

§ 21 Rückgabepflicht

(1) Nach Beendigung des Leasingvertrages und sofern die Leasinggeberin von ihrem Andienungsrecht (§ 23) keinen Gebrauch macht, ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Leasinggegenstand auf eigene Kosten und transportversichert innerhalb eines Monats nach Vertragsende an die Leasinggeberin zurückzusenden.

(2) Hat der Leasingnehmer am Leasinggegenstand wesentliche Änderungen oder Beschriftungen vorgenommen, so ist er verpflichtet, den ursprünglichen technischen Zustand des Leasinggegenstandes auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn die Leasinggeberin akzeptiert die vorgenommenen Änderungen oder Beschriftungen.

(3) Stellt die Leasinggeberin Mängel am Leasinggegenstand fest, die über den durch die vertragsgemäße Nutzung entstandenen Verschleiß hinausgehen, ist die Leasinggeberin berechtigt, diese auf Kosten des Leasingnehmers beseitigen zu lassen oder den Leasingnehmer aufzufordern, diese auf eigene Kosten selbst zu beseitigen. Das Recht der Leasinggeberin, Mangelbeseitigung zu verlangen, erlischt innerhalb einer Frist von einem Monat, ab dem Zeitpunkt der Wiederinbesitznahme des Leasinggegenstandes.

(4) Setzt der Leasingnehmer den Gebrauch der Leasingsache nach Ablauf der Leasingzeit fort, ohne dass die Leasinggeberin ihr Andienungsrecht (§ 23) ausgeübt hat, so gilt das Leasingverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. Die Vorenthaltung des Leasinggegenstandes erfolgt gegen den Willen der Leasinggeberin. Die Leasinggeberin ist berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des Leasinggegenstandes als Entschädigung Zahlung in Höhe der monatlichen Leasingrate zu verlangen.

§ 22 Refinanzierungsvorbehalt

Die Leasinggeberin ist berechtigt, die ihr aufgrund dieses Vertrages zustehende Rechte zum Zweck der Refinanzierung an eine refinanzierende Bank abzutreten; sie ist auch berechtigt, den Leasinggegenstand der refinanzierenden Bank zur Sicherheit zu übereignen. Hiervon bleiben die Rechte und Pflichten des Leasingnehmers unberührt.

§ 23 Andienungsrecht

(1) Kommt nach Ablauf des Leasingvertrages ein Verlängerungsvertrag zwischen der Leasinggeberin und dem Leasingnehmer nicht zustande, so hat die Leasinggeberin das Recht, von dem Leasingnehmer die Übernahme des Leasinggegenstandes zu dem in dem Leasingvertrag genannten Restwert zu verlangen. Der Leasingnehmer hat gegen die Leasinggeberin keinen Anspruch auf Übernahme des Leasinggegenstandes.

(2) Hinsichtlich der Gewährleistung gilt die Regelung in § 13 Abs. 11.

(3) Der Leasingnehmer wird darauf hingewiesen, dass mit Beendigung des Leasingvertrages auch ein etwaig geschlossener Vertrag zur Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 endet. Sollte der Leasingnehmer die sonstigen Leistungen über die Laufzeit des Leasingvertrages hinaus in Anspruch nehmen wollen, hat er mit der HGS direkt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

§ 24 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

(1) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Leasingnehmers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Die Leasinggeberin ist zur Abtretung ihrer sämtlichen Ansprüche berechtigt. Der Leasingnehmer darf die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung der Leasinggeberin abtreten.

§ 25 Wirtschaftliche Berechtigung

Der Leasingnehmer versichert, dass er auf eigene Rechnung handelt und wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 3 Geldwäschegesetzes ist. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine Änderung des wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der Leasinggeberin unverzüglich anzuzeigen

§ 26 Datenschutzklausel

Der Leasingnehmer ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie mit der Speicherung von technischen Daten zum Zwecke der sicherheitsrelevanten Datenprüfung, zur Erstellung von Statistiken sowie zur Qualitätsprüfung einverstanden. Die technischen Daten werden von den persönlichen Daten getrennt und nur an die Vertragspartner der Leasinggeberin weitergegeben. Die Leasinggeberin ist zur Verschwiegenheit über alle erlangten Daten des Leasingnehmers verpflichtet. Informationen über den Leasingnehmer dürfen nur weitergegeben werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies gestatten oder der Leasingnehmer einwilligt.

§ 27 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen. Insbesondere auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Für die Vertragsannahme der Leasinggeberin ist jedoch das Bestätigungsschreiben ohne handschriftliche Unterschrift ausreichend.

(3) Erfüllungsort ist Ihringen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebende Rechtsstreitigkeiten, soweit gesetzlich zugelassen, Freiburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck Rechnung trägt. Dies gilt auch bezüglich etwaiger Vertragslücken.